

# Satzung der Arbeiter-Samariter-Jugend Leipzig

[Stand: 12.12.2025]

Arbeiter-Samariter-Jugend



## § 1 Namen und Wesen

- (1) Die Arbeiter-Samariter-Jugend Leipzig, abgekürzt ASJ Leipzig, ist der Jugendverband des Arbeiter-Samariter-Bundes Regionalverband Leipzig e.V.
- (2) Sie ist Bestandteil der Gesamtorganisation und nimmt ihre Aufgaben als Jugendverband selbstständig und eigenverantwortlich wahr. Mitbestimmung und Mitwirkung ist in den Richtlinien des ASB geregelt.

## § 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Arbeit der ASJ ist stets an den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen orientiert.

Sie macht es sich zur Aufgabe, Entwicklungen zu fördern, die geeignet sind, das Werden zu einer eigenverantwortlich agierenden Persönlichkeit zu fördern und zu unterstützen.

Die Aufgaben der ASJ sind insbesondere:

1. die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
  2. Jugendarbeit in Gemeinschaft, Sport und Spiel,
  3. internationale Jugendarbeit,
  4. Kinder- und Jugenderholung,
  5. Tagungen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches,
  6. Aussagen zur Kinder- und Jugendpolitik.
- (2) Sie tritt für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine Gesellschaft voller Vielfalt ohne Diskriminierung ein. Hierzu arbeitet sie mit allen öffentlichen und freien Trägern, Institutionen und Organisationen auf der Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung zusammen.
  - (3) Um diese Aufgaben wahrzunehmen, stützt sich die Arbeit der ASJ auf die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII, insbesondere §§11 und 12.

## § 3 Mitglieder und Mitarbeit

Alle jungen Menschen im Alter von 0 – 27 Jahren, im Sinne der Regelung im SGB VIII, welche Mitglied im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V. sind, gehören der Arbeiter-Samariter-Jugend an.

Amtierende Funktionsträger\*innen der Arbeiter-Samariter-Jugend gehören auch über die Altersgrenze hinaus der Arbeiter-Samariter-Jugend an.

Für die Übernahme einer Funktion ist die Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Voraussetzung.

Näheres ist in der Jugendordnung der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland § 3 geregelt.

## **§ 4 ASJ und Kinder-/ Jugendgruppen**

- (1) Eine Kinder- bzw. Jugendgruppe ist ein Zusammenschluss mehrerer junger Heranwachsender mit gleichen Interessen. Jede Kinder- und Jugendgruppe wird von einer Gruppenleitung geleitet, welche\*r mindestens 18 Jahre alt sein muss.
- (2) Zur ASJ Leipzig gehören die Kinder- und Jugendgruppen ihres Bereichs. In regionalen Gliederungen können mehrere Kinder- und Jugendgruppen bestehen. Alle Kinder- und Jugendgruppen bilden zusammengefasst die ASJ Leipzig.
- (3) Die Organe der ASJ Leipzig sind:
  1. die Jugendversammlung
  2. der Jugendvorstand
  3. die Jugendkontrollkommission.

## **§ 5 Jugendversammlung**

- (1) Die Jugendversammlung findet jährlich mindestens vier Wochen vor der Regionalverbandsversammlung, in den Jahren der Landesjugendkonferenz spätestens aber sechs Wochen vor dieser statt. Sie ist mindestens 14 Tage vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und aller notwendigen Unterlagen (z.B. Vorschlag Geschäftsordnung) öffentlich einzuberufen.
- (2) Sie setzt sich aus dem Jugendvorstand, der Jugendkontrollkommission und allen anwesenden ASJ-Mitgliedern zusammen. Sofern keine andere Regelung besteht, können ASJ-Mitglieder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, das Stimm- und aktive Wahlrecht ausüben.
- (3) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören insbesondere:
  1. die zukünftige Arbeit der Kinder- und Jugendgruppen grundlegend zu planen und über Anträge zu beschließen,
  2. den Geschäftsbericht des Jugendvorstandes und den Prüfungsbericht der Jugendkontrollkommission entgegenzunehmen und dem Jugendvorstand Entlastung zu erteilen,
  3. den Jugendvorstand und die Jugendkontrollkommission spätestens alle vier Jahre zu wählen,

4. in den Jahren der Landesjugendkonferenz die Delegierten, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 14 Jahre alt sein müssen, zu wählen,
5. über Satzungsänderungen und Anträge zu entscheiden.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen.

(5) Anträge müssen dem Jugendvorstand eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen.

Danach eingehende Anträge sind Initiativanträge und bedürfen der Zustimmung von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Satzungsändernde Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Initiativanträge hierzu sind nicht zulässig.

(6) Auf Antrag einer/s Stimmberechtigten muss die Abstimmung bei Wahlen geheim erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Erlangen bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber\*innen mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei der Wahl weiterer Vorstandsmitglieder, der Kontrollkommission und von Delegierten ist die Blockwahl zulässig.

Bei minderjährigen Kandidat\*innen, welche sich zur Wahl stellen, ist vorab das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.

(7) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen

1. auf Beschluss des Jugendvorstands,
2. auf Beschluss des Vorstandes der regionalen Gliederung des ASB, 3. bei Amtsniederlegung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

## § 6 Jugendvorstand

(1) Dem Jugendvorstand obliegt insbesondere:

1. die Arbeit der Jugendgruppe – eigenständig sowie in Projekt- und Arbeitsgruppen organisiert – zu koordinieren und initiativ zu fördern,
2. die Jugendversammlung fristgerecht auszuschreiben, die Tagesordnung aufzustellen und die Geschäfts- und Finanzberichte abzugeben,

3. in Anlehnung an die Bundesrichtlinie VI., 1, 3.3 und 3.4 des ASB die Mitwirkung im ASB Vorstand anzustreben,
4. Entscheidungen über Aufnahme in bzw. Ausschluss aus der Kinder- bzw. Jugendgruppe zu fällen,
5. die Kinder- und Jugendgruppe in Fragen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit nach innen und nach außen zu vertreten und die sich aus diesem Bereich ergebenden Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Der Jugendvorstand besteht aus:

1. der Jugendleitung oder der/dem Jugendvorstandsvorsitzenden,
2. einer Stellvertretung,
3. weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird von der Jugendversammlung beschlossen. Dabei hat die Zahl der Mitglieder des Jugendvorstandes insgesamt eine ungerade zu sein, darf jedoch die von elf nicht übersteigen.

Die Aufgabenverteilung des Vorstands regelt dieser intern, wobei ein volljähriges Vorstandsmitglied für das Kassenwesen verantwortlich ist. Jugendleiter\*in und Stellvertreter\*in müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die weiteren Vorstands- und Ersatzmitglieder müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Im Jahr hat jedes Mitglied des Jugendvorstandes mindestens 20h Arbeitszeit in die Vorstandesarbeit zu investieren.

(3) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.

(4) Der Rücktritt eines Jugendvorstandmitglieds muss durch dieses selbst und in schriftlicher Form dem / der Jugendvorstandsvorsitzenden oder dem / der Ortsjugendleiter\*in gegenüber erklärt werden.

(5) Die Gruppenleiter\*innen und die gewählten Sprecher\*innen einzelner Gruppen der ASJ Leipzig können, sofern sie keine Vorstandsmitglieder sind, ohne Stimmrecht an den Jugendvorstandssitzungen teilnehmen.

(6) Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes der ASJ Sachsen haben das Recht an allen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendgruppen der regionalen Gliederung ohne Stimmrecht teilzunehmen und auch das Wort zu ergreifen.

## **§ 7 Jugendkontrollkommission**

Die Jugendkontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen. Ausnahmen hiervon kann der Landesjugendvorstand durch Beschluss zulassen. Ihre Aufgaben sind in der Jugendordnung unter Punkt 6 geregelt.

In begründeten Fällen kann auf die Wahl der Jugendkontrollkommission verzichtet werden. In diesem Fall obliegt die Prüfung der Tätigkeit des Jugendvorstandes der Kontrollkommission vor Ort oder nach Absprache der Landesjugendkontrollkommission der ASJ Sachsen.

## **§ 8 Jugendordnung der ASJ Deutschland**

Die von der Bundesjugendkonferenz der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland aktuelle beschlossene Jugendordnung ist für alle Organisationsstufen der Arbeiter-Samariter-Jugend verbindlich. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 9 Änderung der Satzung**

Die Jugendversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine Satzungsänderung beschließen.

[Beschluss der Satzung: \_\_\_\_\_ der Jugendversammlung vom 13.01.2026]